

FAHRZEUG-KASKO - Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches - KA820

In Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die in der Police angeführten Staaten.

Bei Schadensfällen außerhalb Europas gilt als vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer ist beweispflichtig für das Vorliegen eines Schadenfalles und alle sonstigen Anspruchsvoraussetzungen.
2. Abschleppkosten sind nicht versichert, auch dann nicht, wenn sie zur Beweissicherung dienen.
3. Restwerte werden mindestens mit 20 % angerechnet.